

§ 63a Ersuchen an deutsche Auslandsvertretungen

(1) Deutsche Konsularbeamte sollen nur nach Maßgabe des § 14 und des Länderteils um Durchführung von Beweisaufnahmen in eigener Zuständigkeit ersucht werden.

(2) Das Ersuchen ist formlos – je nach Regelung im Bundesland über die Prüfungsstelle – an die Auslandsvertretung zu richten und auf dem Postweg zu übermitteln.

(3) ¹Bei Vernehmungen durch deutsche Konsularbeamte ist eine Zuschaltung des ersuchenden Gerichts per Video oder Telefon möglich (§ 60a Absatz 2), sofern die technischen Voraussetzungen bei der Auslandsvertretung gegeben sind. ²Soweit deutsche Verfahrensvorschriften nicht entgegenstehen, dürfen sich auch Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter zuschalten.